

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend. Der Verkäufer ist zur Lieferung nur verpflichtet nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Auch Aufträge, die Vertreter abgeschlossen haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Bei Käufen mit sofortiger Übernahme erübrigt sich die Bestätigung. Soweit nichts anderes vereinbart, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Angaben über Trockenheit, Gewichte, Lieferfrist erfolgen unverbindlich nach bester Kenntnis. Die Dimensionen des Parketts, Sortierung und Bearbeitung erfolgen nach DIN 280 Blatt 5 und/oder unserer Wahl.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Bestellers ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Besteller befindet. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass der Verkäufer die Versendung der Ware übernimmt. Die Transportgefahr trägt in jedem Falle der Besteller. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
b) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist ausschließlich Mölln, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine Institution gemäß § 38 Absatz 1 ZPO ist. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gilt Mölln als Gerichtsstand vereinbart.
c) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts für grenzüberschreitende Kaufverträge wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen, es gilt auch insoweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Frachten und Zölle

Bei Frankoverkäufen nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt der Besteller neben den Frachtkosten ab Verladeort auch die Grenz-, Zoll- und Steuerkosten sowie die Fracht ab Grenze Bundesrepublik Deutschland.

5. Liefer- und Annahmeverzug, Rücktritt

a) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
b) Versäumt der Besteller die fristgemäße Abnahme, so kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag

zurücktreten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Besteller über. Treten bei dem Besteller Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder waren solche bereits vorhanden, sind aber dem Verkäufer erst nach Vertragsabschluss bekannt geworden, insbesondere bei Konkursen, Vergleichsverfahren, Moratorien, Pfändungen, Offenbarungseid usw., ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, bis die Gegenleistung vorausgezahlt oder sichergestellt ist. Erfolgt diese Vorauszahlung oder eine Sicherstellung nicht binnen einer Woche nach Anforderung durch den Verkäufer, so ist dieser berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

6. Mängelhaftung und Mängelrüge

a) Der Besteller muss die Parkettware vor dem Verlegen kontrollieren. Sofern der Besteller nicht selbst verlegt, sondern die Ware weiterverkauft oder mit einem Subunternehmer arbeitet, ist er verpflichtet, diese Pflicht weiterzugeben. Eine verlegte Parkettziele wird als eine akzeptierte Diele betrachtet. Es wird keine Haftung für ästhetische Mängel nach der Verlegung übernommen. Im Falle einer Beanstandung werden nur Mängel gemäß der EN und DIN-Normen und der BOEN Qualitätskriterien akzeptiert. Für die Verlege- und spätere Pflegeanforderungen unserer Parkettware verweisen wir auf unsere technischen Merkblätter und Pflegeanleitungen.
b) Der Besteller muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Alle Reklamationen hinsichtlich Qualität, Menge usw. werden schriftlich vorgelegt und enthalten hinreichende Angaben:
- zur Lieferfrist;
- zur Lieferauftragsnummer/Rechnungsnummer;
- zur Beschreibung der Reklamation;
- zu Unterlagen, hierunter Fotos, technische Berichte usw.
Der Hersteller bestätigt schriftlich den Erhalt der Reklamationsmitteilung und entscheidet gleichzeitig, ob eine Inspektion erforderlich ist. Forderungen bei installierten Böden werden, wie oben angegeben, ordnungsgemäß angezeigt/ dokumentiert. Eine Entfernung des Bodens bzw. von Teilen davon wird vom Vertragshändler erst akzeptiert, wenn der Hersteller dies genehmigt hat.
c) Im Falle einer Beanstandung ist der Besteller verpflichtet, die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgemäß zu lagern. Lager- und Verwaltungskosten stehen ihm nicht zu.
d) Ist die Ware infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft anzusehen, ist der Verkäufer berechtigt, nachzubessern oder neu zu liefern bzw. die Teile nachzubessern bzw. neu zu liefern, die sich als mangelhaft herausgestellt haben. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit nicht Schadensersatz aufgrund von Eigenschaftszusicherungen verlangt wird. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.
e) Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

Zahlung

a) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen vom Rechnungsdatum in bar abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind zusätzliche Verzugszinsen zu zahlen.
b) Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Lieferungstage ab gerechnet, nicht überschreiten. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen für die 30 Tage überschreitende Laufzeit in der banküblichen Höhe, mindestens aber mit 2% über den Diskontsatz/Basisatz der Landeszentralbank, zu Lasten des Bestellers. Für Annahme von Wechseln und Schecks gelten die Bedingungen der Banken.
c) Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferungen. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer Vereinbarungen auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet. Bleibt der Besteller mit fälligen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer für weitere Lieferungen Zahlung vor Versand der Ware verlangen.

d) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Soweit bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Käufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

e) Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wird ein Scheck nicht eingelöst oder werden Zahlungen eingestellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

f) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur völligen Bezahlung aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, auch der künftigen und solcher aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt von dem Verträge.

b) Die Ware ist von den übrigen Lagerbeständen des Käufers getrennt zu stapeln und gegen Feuer zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen.

c) Der Verkäufer und der Käufer sind darüber einig, dass im Falle einer Verarbeitung der gelieferten Ware das Eigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Verkäufer zur Sicherung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer auflösend bedingt durch die völlige Bezahlung dieser Forderungen übergehen soll und dass der Käufer vor und während der Verarbeitung Verwahrer derselben für den Verkäufer sein soll. Wenn der Käufer Waren des Verkäufers mit Waren anderer Verkäufer oder mit eigenen Waren verarbeitet, so erlangt der Verkäufer im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware das Miteigentum an der neuen Sache. Die neue Sache wird als Vorbehaltsware behandelt. Die Wertsteigerung aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware kann nicht der Verkäufer, sondern nur der Käufer in Anspruch nehmen.

d) Der Käufer tritt zur Sicherung seines Vorbehaltsverkäufers schon im voraus sämtliche Forderungen aus einer etwaigen berechtigten oder unberechtigten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der weiterverkauften Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware vor oder nach der Verarbeitung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren veräußert – unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, so gilt die Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, die Namen seiner Schuldner sowie die Höhe der Forderungen mitzuteilen und seinem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Abtretungen erfolgen unter der auflösenden Bedingung der völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

e) Die vorstehend bezeichneten Sicherungen des Verkäufers werden auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl freigegeben, soweit ihr realisierbarer Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

f) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

g) Forderungen, die an die Stelle der Ware treten oder sonst hinsichtlich der Ware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder

Zerstörung sind ebenfalls sicherungshalber abgetreten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware sind unzulässig.

Spielraum in der Liefermenge und den Maßen

Ist die Genauigkeit der Angaben über die zur Lieferung übernommenen Mengen oder Maße durch Zusätze wie „ca., ungefähr, rund, etwa“ und anderer Ausdrücke eingeschränkt, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Abweichung von 5% nach oben oder unten zum vereinbarten Preis vorzunehmen. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 10% Kurzlängen ohne Vorankündigung mitzuliefern.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.